

Anlage 3 - Besondere Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der DREFA Media Service GmbH

Die DREFA Media Service GmbH (im Folgenden „DREFA MSG“ genannt) bietet Telekommunikationsdienstleistungen für „Sprachdienste“ an. „Sprachdienste“ umfassen einerseits eine dauerhafte Voreinstellung – auch „Preselection“ genannt – und andererseits eine direkte Netzanbindung. Beide Dienste sind selbständige Einheiten. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der DREFA MSG gelten folgende Bedingungen:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Für die Leistungen der DREFA MSG gelten ausschließlich diese Besonderen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Des Weiteren gelten alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2. Angebote der DREFA MSG erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrags durch DREFA MSG nach Prüfung der Bonität des Kunden (siehe Ziffer 8) zustande.

1.3. Bereitstellungszeitangaben der DREFA MSG erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt. Ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

1.4. DREFA MSG ermöglicht dem Kunden, im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten über das Netz der DREFA MSG Sprachtelefonverbindungen durch eine dauerhafte Voreinstellung herstellen zu lassen („Preselection“). Mit Ausnahme der Netzkennziffern anderer Telekommunikationsanbieter gilt dies für Verbindungen, deren Zielrufnummer mit der Ziffer „0“ beginnt, sofern es sich hierbei nicht um Dienstekennziffern handelt. Verbindungen mit Dienstekennziffern werden vom Teilnehmernetzbetreiber direkt zum Diensteanbieter geleitet und von diesem oder von Dritten berechnet.

1.5. DREFA MSG ermöglicht dem Kunden, im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten über das Netz der DREFA MSG Sprachtelefonverbindungen herstellen zu lassen, die über eine direkte Netzanbindung realisiert werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preisliste. Als Feiertage gelten bei DREFA MSG Tarifen bundes- und landesweite (Freistaat Sachsen) gesetzliche Feiertage. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko und Verantwortungsbereich entstanden sind. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

2.2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die vereinbarten Leistungen zusätzliche Steuern anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.

2.3. DREFA MSG ist berechtigt, ihre Preise auch während der Laufzeit des Vertrags zu ändern. Erhöhungen sind dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus anzukündigen. Erfolgt die Änderung zuungunsten des Kunden, ist der Kunde innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, indem die beabsichtigte Änderung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung bei DREFA MSG.

3. Abrechnung

3.1. Für den Dienst „Preselection“ werden die Gesprächsgebühren nach Inanspruchnahme der Leistungen monatlich in Rechnung gestellt. Dabei wird die Summe aller Gespräche auf einen vollen Centbetrag aufgerundet.

3.2. Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die betreffende Leistung mit der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme bereitgestellt wird, sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden gleichwohl vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung. Die Abrechnung nutzungsabhängiger Vergütung erfolgt nach Inanspruchnahme der Leistung. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung sind sämtliche Vergütungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erbringung der Leistung, ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.

3.3. Beanstandungen von Rechnungen bezüglich nutzungsabhängiger Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber DREFA MSG erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt vorbehaltlich Ziffer 3.4. als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

3.4. War der Kunde nachweislich ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der Kunde erbringt in diesem Falle einen Nachweis. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft DREFA MSG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

4. Verzug

4.1. Gerät der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monatsrechnungen mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder

4.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der mindestens den monatlichen Grundpreis von drei Monaten erreicht, in Verzug, so kann DREFA MSG das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn der geschuldete Betrag Euro 75,00 unterschreitet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt vorbehalten.

4.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an DREFA MSG für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit er keinen geringeren Schaden nachweist; DREFA MSG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.

5. Anschlusssperre

5.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DREFA MSG nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) berechtigt, die Bereitstellung von Dienstleistungen auf die gebührenfreie Benutzung der Anlage durch den Kunden zu beschränken. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens Euro 75,00 in Verzug ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt zu zahlen. DREFA MSG kündigt die Sperre mindestens zwei Wochen vor Ausführung schriftlich an.

5.2. Ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist kann DREFA MSG den Anschluss sperren, wenn

5.3. der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat oder

5.4. eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder

5.5. das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maß ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Fall missbräuchlicher Nutzung vorliegt oder der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre das Entgelt für in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

6. Vertragsänderungen

6.1. DREFA MSG ist berechtigt, diese Besonderen Geschäftsbedingungen auch während der Laufzeit des Vertrages, für den sie gelten, zu ändern. Auf die Änderungen wird der Kunde in einer schriftlichen Mitteilung besonders hingewiesen. Der besondere Hinweis über die Änderungen erfolgt in hervorgehobener Form, beispielsweise durch eine synoptische Gegenüberstellung oder durch Hervorhebung der Änderungen durch Fettdruck oder durch Ergänzungsblatt der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung davon Gebrauch macht. In der Änderungsmitteilung weist DREFA MSG den Kunden auf dieses Sonderkündigungsrecht hin.

6.2. Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten nicht.

7. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflicht des Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste der einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen. Der direkte oder indirekte Betrieb von elektronischen Wieder- und/oder Dauerwahrleinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen ist nur mit vorheriger Zustimmung von DREFA MSG zulässig. Der Anschluss von Einrichtungen, bei denen auf der verbindungsstartenden Seite nicht während der gesamten Verbindungsdauer Personen Informationen abgeben und empfangen oder auf der Zielseite Personen belästigt werden, ist nicht gestattet.

7.2. Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von DREFA MSG betriebenen Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreitet oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden.

7.3. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden; er hat DREFA MSG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen sowie DREFA MSG Ersatz für Schäden zu leisten die aus einer Verletzung dieser Pflichten und/oder Nutzungsbedingungen resultieren.

7.4. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, der Rechnungsanschrift und des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Rufnummer bzw. seines Rufnummerblocks, seiner Bankverbindung (nur im Falle der Vereinbarung des Lastschriftverfahrens) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) sowie die Beendigung seines mit dem Teilnehmernetzbetreibers bestehenden Vertragsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Beauftragten mitteilen zu lassen.

8. Bonitätsprüfung

8.1. DREFA MSG behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Sitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei Geschäftskunden über Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von DREFA MSG erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird DREFA MSG die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

8.2. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Schufa-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei (auf Anfrage nennt DREFA MSG den Kunden die Anschriften der Unternehmen) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Unterneh-

men speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Anschrift des Kunden zum Zweck der Schuldenermittlung geben zu können.

9. Sicherheitsleistung

9.1. DREFA MSG ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten drei planmäßigen Rechnungen zu verlangen:

9.2. wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt;

9.3. bei bevorstehenden oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung;

9.4. bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.

9.5. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist DREFA MSG nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

10. Störungsdienst

10.1. Im Fall einer bei DREFA MSG auftretenden Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird DREFA MSG nach Eingang der Störungsmeldung durch den Kunden im nachfolgend genannten zeitlichen Rahmen angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem Störungsdienst der DREFA MSG mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt DREFA MSG ihre Leistungen zur Beseitigung von Netzstörungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich, die Leistungen zur Beseitigung aller übrigen Störungen in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 18 Uhr außer an bundes- und landesweiten (Freistaat Sachsen) gesetzlichen Feiertagen; innerhalb dieser Bereitschaftszeiten stehen DREFA MSG vier Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung. Bedient sich DREFA MSG zur Erbringung der angebotenen Dienste der Leistungen der Deutsche Telekom AG, so gelten deren Anschaltprozesse und Entstörzeiten.

10.2. Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassten Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von DREFA MSG zu vertreten ist.

11. Haftung

Die Haftung der DREFA MSG, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, richtet sich nach folgenden Maßgaben:

11.1. DREFA MSG haftet bei der Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von 12.500,00 € (i.W. zwölftausendfünfhundert Euro) je Kunde. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung auf 10.000.000,00 € (i.W. zehn Million Euro) jeweils je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstsumme steht.

11.2. Daneben haftet DREFA MSG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für Sach- und Vermögensschäden, die einfach fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DREFA MSG in dem Fall begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

11.3. Ohne die vorangegangenen Einschränkungen haftet DREFA MSG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften.

11.4. Unbeschadet der Ziffer 11.1. bis 11.3. ist eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die nicht nur kurzzeitige Unterbrechung der Stromversorgung etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von DREFA MSG nicht zu vertreten sind, ausgeschlossen.

11.5. Für die Leistung anderer Netzbetreiber, die nicht Erfüllungsgehilfen der DREFA MSG sind, ist eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. DREFA MSG haftet weiterhin nicht, falls sie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen kann, weil Dritte ihre Netzkapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Schäden, deren Ursachen im Bereich von Netzen Dritter liegt.

12. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

12.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.

12.2. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Telekommunikationsgesetz (TKG). Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das BDSG, TKG oder eine anderer gesetzliche Vorschrift es anordnet oder erlaubt.

12.3. DREFA MSG darf personenbezogene Daten der Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltliche Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch DREFA MSG verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten

Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen der DREFA MSG erforderlich ist und der Kunde dem Nutzervertrag eingewilligt hat.

12.4. Ferner darf DREFA MSG Bestandsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung von offline gebillten Rufnummern (Sonderrufnummern), insbesondere mit dem zuliefernden Telekommunikationsdienstleister, erforderlich ist.

12.5. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von DREFA MSG im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. DREFA MSG ist insbesondere berechtigt, die Verbindungsdaten nach dem Rechnungsversand vollständig oder unter Kürzung der letzten drei Zielrufnummern bis zu hundertachtzig Tagen zu speichern. Spätestens hundertachtzig Tage nach Rechnungsversand werden die Verbindungsdaten gelöscht.

12.6. DREFA MSG ist berechtigt, auch personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nach Maßgabe und im zulässigen Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln sowie sonst zu verarbeiten und zu nutzen.

12.7. Der Kunde kann der Eintragung in den elektronischen oder allgemeinen gedruckten öffentlichen Kundenverzeichnissen oder der Übertragung der Auskunftserteilung an Dritte oder der Auskunft über Rufnummern durch Auskunftsstellen widersprechen.

13. Laufzeit und Kündigung

13.1. Die Laufzeit ergibt sich aus dem entsprechenden Nutzervertrag und beginnt mit der Bereitstellung der Leistung.

13.2. Die Kündigung unbefristeter Vertragsverhältnisse ist jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

13.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.4 DREFA MSG bedient sich zur Erbringung der angebotenen Dienste der Telekommunikationsdienstleistungen Dritter. DREFA MSG behält sich für den Fall ein Sonderkündigungsrecht vor, dass sie Ihre Dienste deshalb nicht erbringen kann, weil die Dritten DREFA MSG die Telekommunikationsdienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Forderungen, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der DREFA MSG abtreten bzw. übertragen.

14.2. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und DREFA MSG unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Leipzig, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand.

14.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; DREFA MSG widerspricht der Einbeziehung und Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.

14.5. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.